



Wallfahrtsstadt
Werl

Studie zur Windenergienutzung in der Stadt Werl

Fortschreibung 2023



Datum: Dezember 2023

Auftraggeber:

Wallfahrtsstadt Werl
Hedwig-Dransfeld-Str. 23
59457 Werl



Wallfahrtsstadt
Werl

Auftragnehmer:

BKR Essen
Heckstraße 59
45239 Essen



Bearbeitet durch:

Dipl.-Ing. Bauass. Michael Happe, Stadtplaner AKNW
Tim Grzybiak, M.Sc. Raumplanung

Inhalt

1. Aufgabenstellung/Anlass.....	2
2. Neue Rechtslage.....	2
3. Neue Ausschlusskriterien für Windenergieanlagen	4
3.1. Gesamtstädtische Ausschlusskriterien.....	4
3.2. Ergänzende Einzelfallkriterien	6
3.3. In Werl nicht vorkommende Kriterien	6
4. Ergebnis der gesamtstädtischen Kartierung	8
Anhang: Einzelfallprüfung der ermittelten Weißflächen.....	11

1. Aufgabenstellung/Anlass

Im Jahr 2014 wurde zuletzt die Studie zur Windenergienutzung der Stadt Werl von November 2012 auf Basis des damaligen Winderlasses NRW aktualisiert. Die Studie ergab neben zwei bereits ausgewiesenen Konzentrationszonen bei Mawicke und westlich Budberg vier neue potenzielle Eignungsgebiete für Konzentrationszonen von Windenergieanlagen (WEA) im Stadtgebiet, von denen die bisherige Fläche im Nordwesten für neue Windräder in der Folge wesentlich erweitert wurde.

Aktuell sieht sich Deutschland einem energiepolitischen Wandel gegenüber, der u.a. durch die dramatischen Ereignisse des Ukraine-Konflikts und die daraus resultierende Energiekrise ausgelöst wurde. Dieser Umbruch, gepaart mit dem stetig wachsenden Bewusstsein für den Klimaschutz und sich verändernden politischen Rahmenbedingungen, zwingt zu einer Neubewertung der Energieversorgung und -planung.

Angesichts dieser globalen Herausforderungen sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, nachhaltige und innovative Lösungen für erneuerbare Energien zu fördern. In diesem Sinne hat sie sich zum Ziel gesetzt, neue und einfachere Rahmenbedingungen für den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen. Es wurden 2022 Flächenziele für die Bundesländer gesetzlich vorgegeben, die in NRW mit den Regionalplänen umzusetzen sind. Die Bezirksregierung Arnsberg reagiert auf diese Vorgaben, indem sie bis 2024 den Regionalplan hinsichtlich der Darstellungen für die Windenergie anpasst. In diesem Kontext initiiert die Stadt Werl die Fortschreibung ihrer Windenergiestudie, um geeignete Gebiete für die Windenergie zu ermitteln, die nicht nur zur lokalen Energieversorgung beitragen, sondern auch als wichtige Hinweise für die regionale Planung dienen sollen. Diese Maßnahmen sind Teil eines übergeordneten Ziels, die Energieinfrastruktur anzupassen und die Region nachhaltig auf die zukünftigen Anforderungen im Energiebereich auszurichten.

2. Neue Rechtslage

Die Fortschreibung der Studie zur Windenergienutzung im Jahr 2014 erfolgte nach einer höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVerwG 13.12.2012, OVG NRW 01.07.2013) wonach bei der Windkonzentrationsplanung zwischen harten, strikt zu beachtenden und weichen, der Abwägung zugänglichen Kriterien unterschieden werden musste.

Seit 2022 verfolgt die Bundesregierung eine beschleunigte Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien. Mit dem „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (Wind-an-Land-Gesetz, WaLG) wird im Interesse des Klima- und Umweltschutzes das Ziel einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung verfolgt. Dazu hat der Bundesgesetzgeber im Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächenpotenziale der Bundesländer Flächenziele für den Ausbau der Windenergie an Land festgelegt. Den Ländern wird damit zukünftig die Verpflichtung auferlegt, bestimmte Anteile der Landesfläche für den Windenergieausbau zur Verfügung zu stellen. Für Nordrhein-Westfalen sind dies 1,8 % der Landesfläche.

Mit dem Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) für den Ausbau der Erneuerbaren Energien werden die sechs Planungsregionen dazu verpflichtet, für die Nutzung der Windenergie entsprechend der im LEP-Entwurf festgelegten Teilflächenziele Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) auszuweisen. Für die Bezirksregierung Arnsberg sind dies 13.186 ha. Die Planungsträger haben diese Flächenvorgaben durch Änderung der Regionalpläne zeitlich parallel zur LEP-Änderung umzusetzen, die Verfahren sind spätestens 2025 abzuschließen. Der

LEP-Entwurf gibt dazu veränderte Ziele und Grundsätze vor, z.B. zu Windenergiebereichen im Wald, in Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) und in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB).

Zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum bis zum Vorliegen der Entwurfsfassung der angepassten Regionalpläne wird in Ziel 10.2-13 des LEP-Entwurfs festgelegt, dass für die Windenergie nur noch große zusammenhängende geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) zu nutzen sind, vgl. Karte zur Steuerung im Übergangszeitraum¹. Im Stadtgebiet Werl liegt keine der Kernpotenzialflächen.

In § 245e BauGB wird als Überleitungsvorschrift im WindBG festgelegt, dass die Rechtswirkungen eines Flächennutzungsplans gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung) für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB (Windenergie) vorbehaltlich des § 249 Absatz 5 Satz 2 BauGB fortgelten, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist.

Gemäß Grundsatz 10.2-9 des LEP-Entwurfs sollen bei der Festlegung von Windenergiebereichen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden. Von den Kommunen planerisch für die Windenergie vorgesehene Flächen stehen gemäß Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit den Flächen in den Regionalplänen gleich. Der Übergangszeitraum endet mit dem Inkrafttreten des geänderten Regionalplans, der die Flächenziele des LEP umsetzt. § 245e Absatz 4 BauGB ermöglicht es, bereits während der Aufstellung von Raumordnungs- oder Flächennutzungsplänen mit neuen oder erweiterten Windenergiegebieten entgegen einer gemäß § 245e Absatz 1 S. 1 BauGB noch fortgeltenden Ausschlusswirkung Vorhaben zuzulassen, die voraussichtlich den Neuplanungen entsprechen. § 245e Absatz 4 BauGB soll zur Beschleunigung des Windenergieausbaus in den Regionalplanänderungsverfahren zur Umsetzung der Flächenziele des LEP-Entwurfs besonders genutzt werden.

WaLG und LEP-Entwurf gehen von einer Zusammenarbeit der Planungsträger Region und Kommunen aus. Geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen sind zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Geeignet zur planerischen Übernahme in die Regionalpläne sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen; heute werden bereits 5-7 MW-Anlagen mit bis zu 250 m Höhe einschließlich Rotoren mit 75 m Radius gebaut.

Für Bestandspläne, die nach der früheren Systematik einer Konzentrationszonenplanung konzipiert wurden und für Pläne, die bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden sind, gilt die Übergangsvorschrift des § 245e Abs. 1 BauGB. Demnach soll die Konzentrationswirkung eines wirksamen Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes (bzw. eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels) oder längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 beibehalten werden.

Bestimmte Anteile der Landesfläche, die eine gegenüber der Windenergie vorrangige Nutzungsfunktion aufweisen, können so weiterhin von der Windenergienutzung freigehalten werden. Der Ausbau kann auf die regionalplanerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete beschränkt werden. Aus der Verpflichtung zur Flächenausweisung, den gesetzlich bestimmten Rechtsfolgen und der Übergangsvorschrift zur Fortwirkung der Konzentrationswirkung lässt sich der gesetzgeberische Wille ableiten, einem ungesteuerten Ausbau der Windenergie weiterhin entgegenzuwirken und

¹ https://www.wirtschaft.nrw/system/files/media/document/file/karte-zur-steuerung-im-ubergangszeitraum_0.pdf (zuletzt abgerufen am 30.11.2023)

Neuplanungen zur Steuerung des Windenergieausbaus zu erleichtern. Damit sind auch weiterhin Positivplanungen der Gemeinden gemäß § 245e Abs. 1 und § 249 Abs. 4 BauGB zulässig.

3. Neue Ausschlusskriterien für Windenergieanlagen

Auf kommunaler Ebene stellt sich die Frage, welche Planungsvorgaben im Sinne der Neuregelungen gelten. Dabei liefert der LEP-Entwurf erste Hinweise, v.a. aber sind im LANUV-Bericht 142 geeignete Kriterien unter den neuen gesetzlichen Grundlagen dargelegt. Eine Überprüfung der vorliegenden gesamtstädtischen Windenergiestudie aus 2014 kann sich auf diese Ausschlusskriterien stützen, die auch dem Bewertungsrahmen der Regionalplanung im Wesentlichen entsprechen. Allerdings ist ein Teil dieser Kriterien aus städtischer Sicht unscharf (z.B. Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) und nicht alle Aspekte sind in Werl gegeben (z.B. militärische Anlagen). Neben den im LANUV-Bericht 142 genannten Kriterien gibt es aus städtischer Sicht noch weitere Aspekte, die bei einer Windenergieplanung zu berücksichtigen sind, z.B. Sichtachsen auf den historischen Ortskern oder Naturdenkmale.

3.1. Gesamtstädtische Ausschlusskriterien

Folgende **Ausschlusskriterien** werden **gesamtstädtisch** als Rotor-out²-Flächen kartiert:

Kategorie	Kriterium / Ausschlussfläche	Abstandsbereich / Ausschluss im Umkreis
Siedlung	Wohnbauflächen im FNP sowie Klinikgebäude inkl. Abstand (Abstandsbereich + Rotor)	Wohnen im Innenbereich: 775 m (700 m + 75 m)
Siedlung	Gemischte Bauflächen, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete, Gemeinbedarfsflächen im FNP inkl. Abstand (Abstandsbereich + Rotor)	775 m (700 m + 75 m)
Siedlung	Wohngebäude im Außenbereich inkl. Abstand (Abstandsbereich + Rotor)	Wohnen im Außenbereich: 475 m (400 m + 75 m)
Siedlung	Gewerbe- und Industriegebiete, gewerbliche Bauflächen, gewerbliche Sonderbauflächen inkl. Abstand (Rotor)	75 m
Verkehr	Bundesautobahnen inkl. Abstand (Anbauverbotszone + Rotor)	115 m (40 m + 75 m)
Verkehr	Bundesstraßen inkl. Abstand (Anbauverbotszone + Rotor)	95 m (20 m + 75 m)

² Schutzabstände bei Windenergieanlagen können sowohl Abstände des Mastfußes, als auch Abstände des Rotors zum Schutz von benachbarten Bereichen darstellen. Sofern der Mastfuß einer Windenergieanlage innerhalb der ermittelten Weißfläche liegen muss, die Rotorflügel der Anlage sich aber auch außerhalb der Fläche befinden dürfen, werden die ermittelten Flächen als Rotor-out-Flächen bzw. Rotor-außerhalb-Flächen benannt. Muss sich hingegen nicht nur der Mastfuß innerhalb einer solchen Fläche befinden, sondern auch die Rotorflügel, spricht man von Rotor-in- bzw. Rotor-innerhalb-Flächen. Zur Anwendung des Rotor-out-Ansatzes wird auf die angesetzten Abstände der Ausschlussflächen, bei denen auch das Überstreichen dieser Fläche durch die Rotorblätter einer potenziellen Anlage als kritisch bewertet wird, ein zusätzlicher Abstand von 75 m angesetzt, der ebenfalls ausgeschlossen wird. Dieser zusätzliche Abstand von 75 m stellt nach § 4 (3) WindBG den Rotorradius einer Standardwindenergieanlage an Land abzüglich des Mastfußradius dar. Entsprechend dem LANUV-Bericht 142 wird bei der vorliegenden Weißflächenkartierung der Rotor-out-Ansatz genutzt, wodurch der Mastfuß einer WEA jeweils am Rand einer ermittelten Weißfläche errichtet werden darf und ein Hineinragen der Rotorflügel in die benachbarten Bereiche möglich ist.

Verkehr	Landes- und Kreisstraßen inkl. Abstand (Anbaubeschränkungszone + Rotor)	95 m (20 m + 75 m)
Verkehr	elektrifizierte Bahnstrecken inkl. Abstand (Schutzstreifen + Rotor)	175 m (100 m + 75 m)
Infrastruktur	Stromfreileitungen inkl. Abstand (Schutzstreifen + Rotor)	175 m (100 m + 75 m)
Infrastruktur	Sichtschutzbereiche	1.000 m um Altstadt sowie Sichtachsen
Infrastruktur	bestehende WEA	Gem. dem Zweiten Gesetz zur Änderung der BauO NRW 2018 gilt ab dem 1. Januar 2024 = 30 % der größten Höhe. Die Abstandsfläche als bauordnungsrechtlicher Abstand ist ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes. Das sich ergebende Maß ist H. Bei Anlagen mit einer Höhe von 250 m ist H= 75 m, d.h. Abstand zweier WEA = 150 m untereinander
Infrastruktur	Richtfunkstrecken gemäß FNP inkl. Abstand (Schutzstreifen + Rotor)	175 m (100 m + 75 m)
Artenschutz	Vogelschutzgebiete (VSG) inkl. Abstand (Rotor)	75 m - Einzelfall-, Artenschutzprüfung
Natur und Landschaft	Naturschutzgebiete (NSG) inkl. Abstand (Rotor)	75 m
Natur und Landschaft	FFH-Gebiete inkl. Abstand (Rotor)	75 m
Natur und Landschaft	Gesetzlich geschützte Biotope	0 m
Natur und Landschaft	Naturdenkmale	0 m
Natur und Landschaft	Geschützte Landschaftsbestandteile	0 m
Wald	Laubwald, Mischwald	0 m
Wald	Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete, Versuchsflächen, Saatgutbestände, Bestattungswald	0 m

Die Schutzabstände von Windenergieanlagen einschließlich Rotor zu Wohnhäusern und Wohngebieten im Innen- und Außenbereich werden dabei unter den Aspekten Immissionsschutz und optisch bedrängende Wirkung anders als im LANUV-Bericht 142 gestaffelt: von 400 m als Mindestabstand für Wohngebäude im Außenbereich über gemischte Bauflächen und Wohnbauflächen mit 700 m. Diese Schutzabstände sind von jeder WEA einschließlich des Rotors einzuhalten (Rotor-in). Bei der hier präferierten Rotor-out-Kartierung bedeutet das, dass neben den genannten Schutzabständen der Rotorradius von 75 m zu berücksichtigen ist; der Rotor-out-Ansatz bedeutet also, dass der Mast einer WEA direkt an den Rand einer Weißfläche gebaut werden könnte.

Zum Mindestabstand zu Wohnbebauung von 400 m wird im Grundsatz 10.2-9 des LEP-Entwurfs zur Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen ausgeführt, dass Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung bei bislang nicht genutzten

kommunalen Flächenplanungen für eine Übernahme in die Regionalplanung regelmäßig als ungeeignet anzusehen sind.

3.2. Ergänzende Einzelfallkriterien

Nach Anwendung der gesamtstädtischen Ausschlusskriterien werden die ermittelten Weißflächen anhand ergänzender Einzelfallkriterien weiter geprüft und in Form von Steckbriefen aufgezeigt (siehe Anhang). Diese Einzelfallprüfung soll bereits überschlägig die Möglichkeiten, aber auch die Restriktionen der Weißflächen für die Nutzung von Windenergieanlagen in einem ersten Schritt aufzeigen. Sofern eine Weißfläche für eine Windenergieplanung weiterverfolgt werden soll, sind noch weitere planungsrelevante Aspekte zu prüfen.

Folgende Einzelfallkriterien werden in den ermittelten Weißflächen geprüft:

Kategorie	Kriterium	Abstandsbereich / Ausschluss im Umkreis
Natur und Landschaft	Landschaftsschutzgebiete	Windenergiegebiete sind nach §26 (3) BNatSchG auch in einem LSG zulässig
Gewässer	fließende Gewässer	
Sonstiges	bestehende Zuwegungen	
Sonstiges	Laufende Flurbereinigungsverfahren	

3.3. In Werl nicht vorkommende Kriterien

Folgende Kriterien kommen in Werl nicht vor:

Kategorie	Kriterium / Ausschlussfläche
Siedlung	staatlich anerkannte Kur- und Erholungsgebiete inkl. Abstand
Siedlung	Kur- und Klinikflächen
Siedlung	Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplätze inkl. Abstand
Verkehr	Nicht elektrifizierte Bahnstrecken
Verkehr	Flughäfen und Flugplätze
Verkehr	Bauschutzbereiche um Flughäfen und Flugplätze
Verkehr	Anlagenschutzbereiche Flugsicherung
Infrastruktur	Abgrabungsbereiche (BSAB)
Infrastruktur	Flächen des Braunkohletagebaus im Rheinischen Revier
Infrastruktur	Seismologische Stationen inkl. Abstand
Infrastruktur	Wetterradare des DWD inkl. Abstand
Militärische Belange	Liegenschaftsflächen der Truppenübungsplätze der Gaststreitkräfte

Militärische Belange	Bauschutzbereiche militärischer Flugplätze
Militärische Belange	Schutzbereiche um Radaranlagen der Landesverteidigung
Militärische Belange	Hubschraubertiefflugstrecken inkl. Abstand (Rotor)
Natur und Landschaft	Nationalparke inkl. Abstand (Rotor)
Natur und Landschaft	Nationale Naturmonumente inkl. Abstand (Rotor)
Natur und Landschaft	Prozessschutzflächen
Natur und Landschaft	Nadelwald
Gewässer	stehende Gewässer + Hafenbecken
Gewässer	Wasserschutzzonen (WSZ) und Heilquellenschutzgebiete (HQSG) der Schutzzonen I und II
Infrastruktur	Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze
Infrastruktur	Forschungsinfrastrukturen
Sonstiges	Hangneigung > 35 %

Daneben werden Flächenkategorien des Regionalplans wie ASB, GIB, BSN nicht angewandt, weil in der städtischen Kartierung genauere Daten verfügbar sind. Ferner werden Landschaftsschutzgebiete mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes nicht verwendet, weil bereits Vogelschutzgebiete kartiert sind. Da flächendeckende Informationen über Bodendenkmäler nicht vorliegen, wird dieser Aspekt erst im nachfolgenden Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

4. Ergebnis der gesamtstädtischen Kartierung

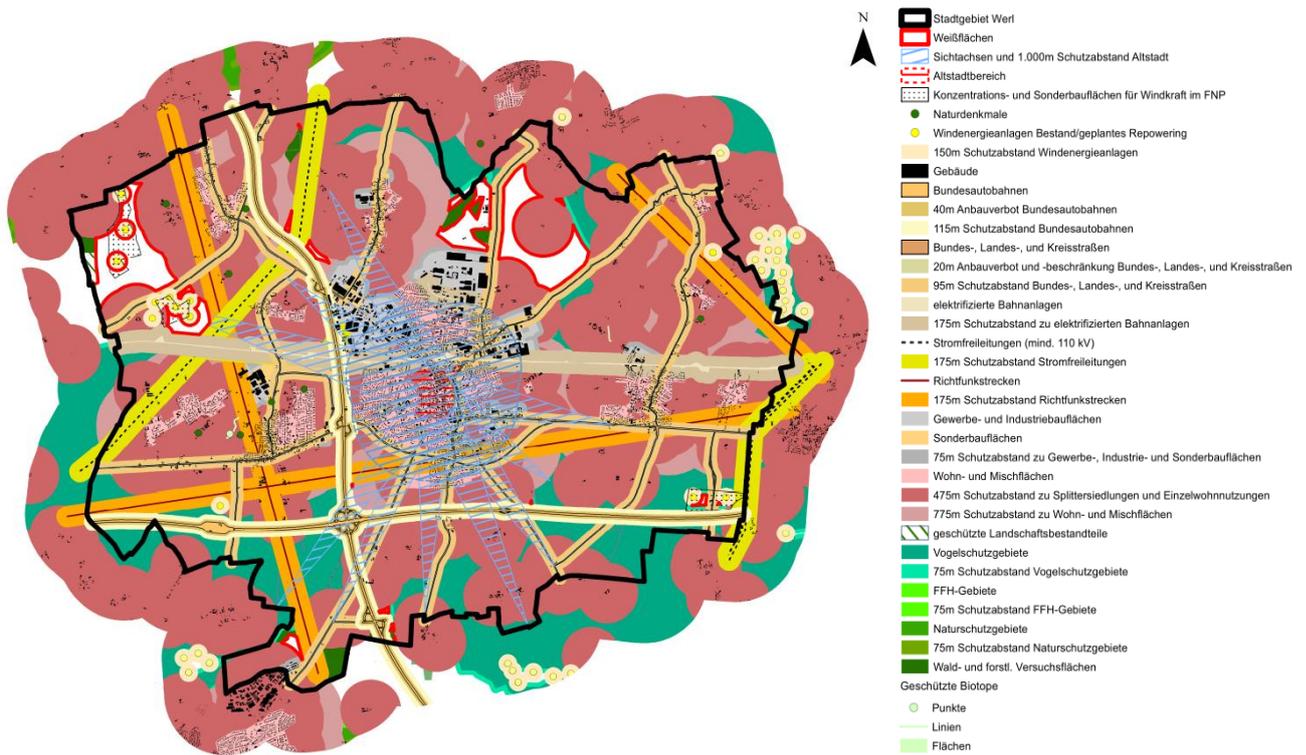


Abbildung 1: Gesamtstädtische Kartierung (ohne Maßstab, siehe auch Anhang)

Die gesamtstädtische Kartierung ergibt zwölf Weißflächen mit insgesamt ca. 272 ha, davon vier größere Flächen über 10 ha, die sich als Bereiche zur Windenergienutzung in der Regional- und Bauleitplanung eignen (s. Flächen 1, 2, 6 und 7).



Abbildung 2: Ermittelte Weißflächen (ohne Maßstab, siehe auch Anhang)

Die anschließende Einzelfallprüfung der einzelnen Weißflächen ergibt folgendes Ergebnis³:

Bezeichnung	Größe in ha	Nutzbarkeit
Fläche 1	103,1	Keine Einschränkungen erkennbar.
Fläche 2	19,1	Keine Einschränkungen erkennbar.
Fläche 3	0,1	Die Fläche ist nicht nutzbar, da sie zu klein ist.
Fläche 4	1,1	Keine Einschränkungen erkennbar.
Fläche 5	3,2	Bei Umsetzung der geplanten Bundesautobahn A 445 ist diese Fläche voraussichtlich nicht nutzbar.
Fläche 6	44,4	Die Fläche ist nur tlw. nutzbar, da sich auf der Fläche Gehölze, ein Klärwerk, eine Abfalldeponie und ein Entsorgungsbetrieb mit Kompostierungsanlage befindet. Es sind ca. 20,5 ha nutzbar.
Fläche 7	93,4	Die kleine Teilfläche im Nordosten ist wegen ihrer geringen Größe voraussichtlich nicht nutzbar. Ansonsten sind keine Einschränkungen erkennbar. Es sind ca. 93,0 ha nutzbar.
Fläche 8	< 0,1	Die Fläche ist nicht nutzbar, da sie zu klein ist.
Fläche 9	0,1	Die Fläche ist nicht nutzbar, da sie zu klein ist.

³ Die gesamte Einzelfallprüfung mit Steckbriefen der einzelnen Weißflächen ist im Anhang zu finden.

Fläche 10	1,5	Es entfällt eine kleine Teilfläche aufgrund des Zuschnitts und der Größe. Des Weiteren sind keine Einschränkungen erkennbar. Es sind ca. 1,3 ha nutzbar.
Fläche 11	4,7	Die Fläche ist wegen des bestehenden Golfplatzes nicht nutzbar.
Fläche 12	1,4	2 der 3 Teilflächen sind nutzbar. Es sind ca. 1,2 ha nutzbar.
<u>Gesamt</u>	<u>272,2</u>	davon für die Windenergie nutzbar = 239,3 ha

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für insgesamt vier der zwölf Flächen keine Restriktionen für die Errichtung von Windenergieanlagen anhand der Prüfung der Einzelfallkriterien und der bestehenden Nutzung erkennbar sind. Fünf der Flächen sind nur teilweise nutzbar. Drei der insgesamt vier nicht nutzbaren Flächen entfallen aufgrund ihrer geringen Größe. Fläche 11 entfällt aufgrund der derzeitigen Nutzung als Golfplatz. Die Fläche der insgesamt fünf nicht nutzbaren Flächen beträgt knapp 8,2 ha.

Anhang: Einzelfallprüfung der ermittelten Weißflächen

Fläche 1: Westlich Hilbeck



Größe: 103,1 ha

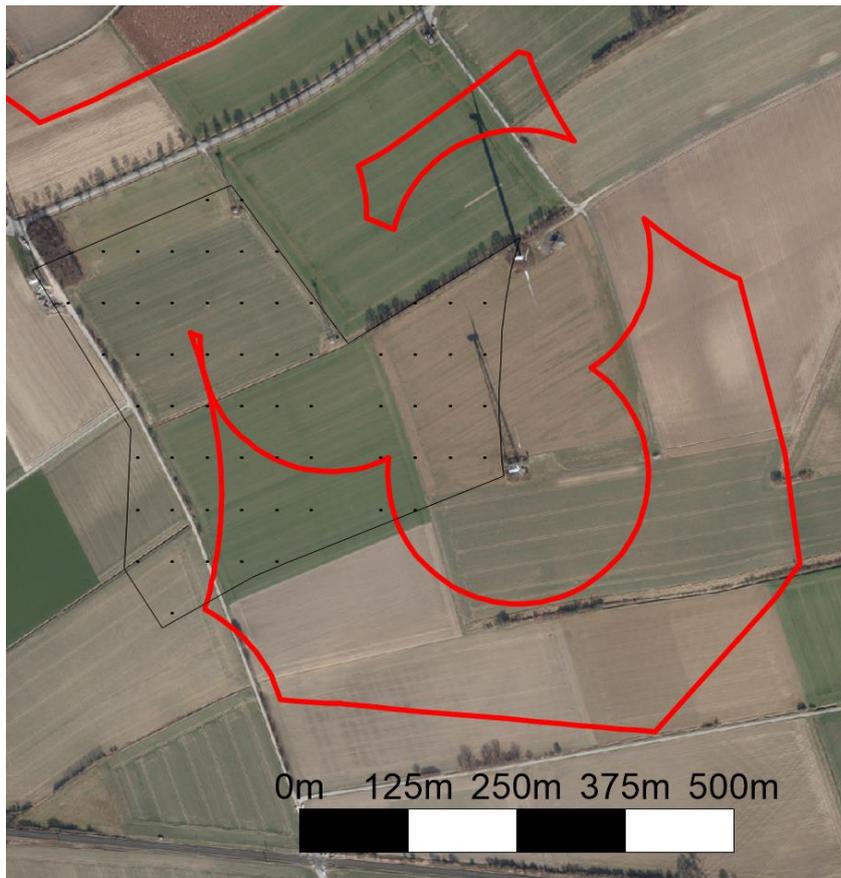
Nutzung: Landwirtschaft, 3 WEA in der bestehenden Sonderbaufläche

Einzelfallprüfung:

Landschaftsschutzgebiete	Liegt im LSG Seseke-Niederung
Fließende Gewässer	Die Seseke fließt von West nach Ost
Bestehende Zuwegungen	Wirtschaftswege im Gebiet vorhanden
Laufende Flurbereinigungsverfahren	Diese Fläche ist vom Flurbereinigungsverfahren zur künftigen Trasse der A445 betroffen, liegt jedoch nicht in der geplanten Trasse. https://www.bra.nrw.de/kommunalaufsicht-planung-verkehr/entwicklung-laendlicher-gebiete/bodenordnung/uebersicht-ueber-bodenordnungsverfahren/stadt-hamm/hamm-werl-445

Für die Fläche sind keine Einschränkungen erkennbar. Sie ist vollständig geeignet.

Fläche 2: Westlich Budberg



Größe: 19,1 ha

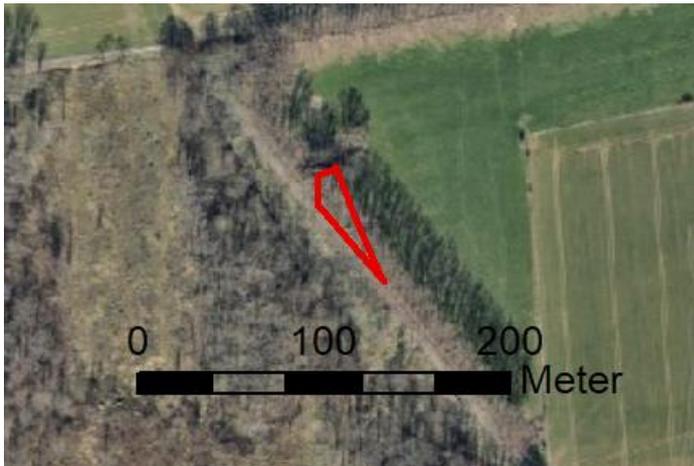
Nutzung: Landwirtschaft und 4 WEA, westlicher Teil liegt in einer Konzentrationszone für WEA. Wird durch eine der Sichtschutzachsen der Altstadt geteilt (aufgrund bestehender WEA auf dieser Fläche wird die Sichtschutzachse hier jedoch nicht beachtet).

Einzelfallprüfung:

Landschaftsschutzgebiete	Liegt im LSG Haus Borg
Fließende Gewässer	Budberger Bach im Süden
Bestehende Zuwegungen	Wirtschaftswege im Gebiet vorhanden
Laufende Flurbereinigungsverfahren	Diese Fläche ist vom Flurbereinigungsverfahren zur künftigen Trasse der A445 betroffen, liegt jedoch nicht in der geplanten Trasse. https://www.bra.nrw.de/kommunalaufsicht-planung-verkehr/entwicklung-laendlicher-gebiete/bodenordnung/uebersicht-ueber-bodenordnungsverfahren/stadt-hamm/hamm-werl-445

Für die Fläche sind keine Einschränkungen erkennbar. Sie ist vollständig geeignet.

Fläche 3: Nordöstlich Hilbeck



Größe: 0,1 ha

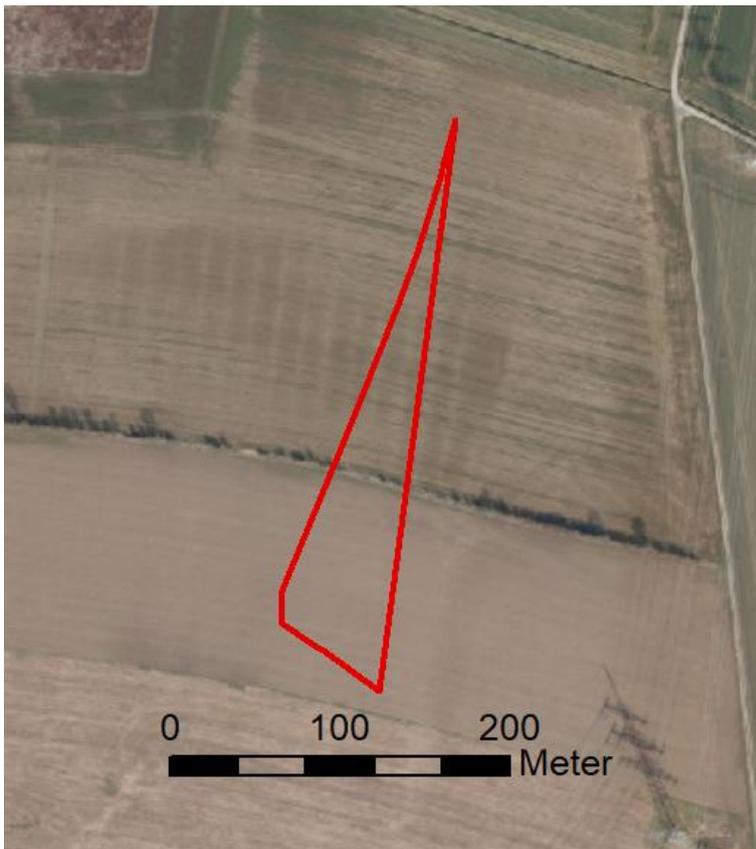
Nutzung: Landwirtschaft

Einzelfallprüfung:

Landschaftsschutzgebiete	Liegt im LSG Pentling/Proebsting
Fließende Gewässer	Landwehrbach fließt mittig von West nach Ost
Bestehende Zuwegungen	Keine Zuwegung vorhanden
Laufende Flurbereinigungsverfahren	Diese Fläche ist vom Flurbereinigungsverfahren zur künftigen Trasse der A445 betroffen, liegt jedoch nicht in der geplanten Trasse. https://www.bra.nrw.de/kommunalaufsicht-planung-verkehr/entwicklung-laendlicher-gebiete/bodenordnung/uebersicht-ueber-bodenordnungsverfahren/stadt-hamm/hamm-werl-445

Die Fläche ist zu klein für eine Windenergienutzung und liegt sehr nahe an einem Gehölzstreifen; sie kann dadurch nicht genutzt werden. Die breiteste Stelle misst ca. 17 m.

Fläche 4: Östlich Hilbeck



Größe: 1,1 ha

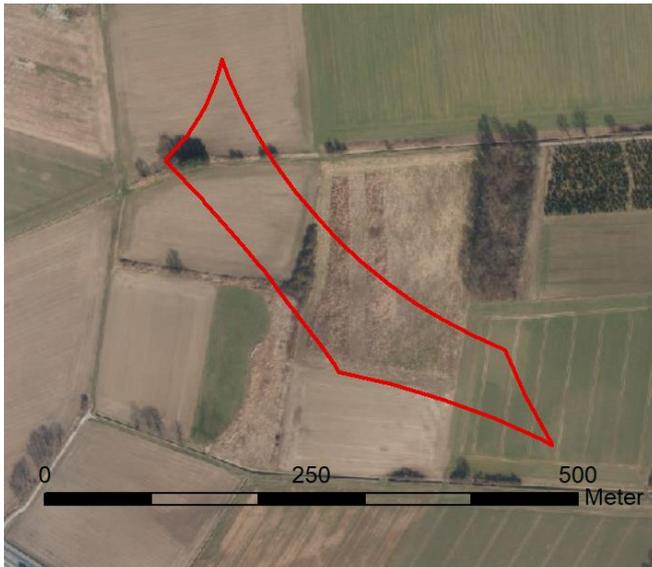
Nutzung: Landwirtschaft

Einzelfallprüfung:

Landschaftsschutzgebiete	Liegt im LSG Pentling/Proebsting
Fließende Gewässer	Strangbach fließt mittig von Ost nach West
Bestehende Zuwegungen	Keine Zuwegung vorhanden
Laufende Flurbereinigungsverfahren	Diese Fläche ist vom Flurbereinigungsverfahren zur künftigen Trasse der A445 betroffen, liegt jedoch nicht in der geplanten Trasse. https://www.bra.nrw.de/kommunalaufsicht-planung-verkehr/entwicklung-laendlicher-gebiete/bodenordnung/uebersicht-ueber-bodenordnungsverfahren/stadt-hamm/hamm-werl-445

Für die Fläche sind keine Einschränkungen erkennbar. Sie ist klein, aber vollständig geeignet.

Fläche 5: Nördlich Werl-Nord



Größe: 3,2 ha

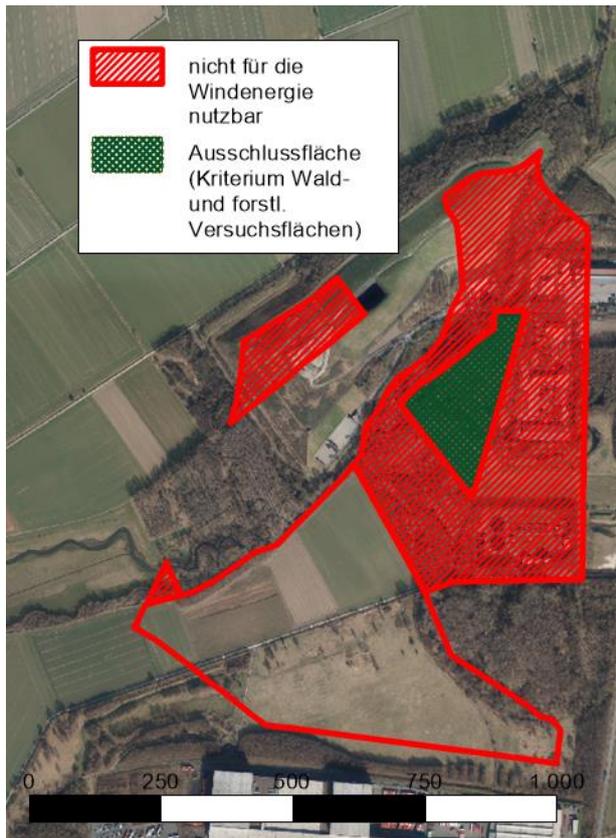
Nutzung: Landwirtschaft, tlw. Gehölz

Einzelfallprüfung:

Landschaftsschutzgebiete	Liegt nicht in einem LSG
Fließende Gewässer	Entwässerungsgraben im Norden
Bestehende Zuwegungen	Nördlich Wirtschaftsweg vorhanden
Laufende Flurbereinigungsverfahren	<p>Diese Fläche liegt im Bereich der geplanten Auffahrt zur A 445. Bei Umsetzung der Planung ist diese Fläche nicht für die Windenergie nutzbar.</p>  <p>https://www.bra.nrw.de/kommunalaufsicht-planung-verkehr/entwicklung-laendlicher-gebiete/bodenordnung/uebersicht-ueber-bodenordnungsverfahren/stadt-hamm/hamm-werl-445</p>

Die Fläche ist aufgrund der geplanten A 445 voraussichtlich nicht für die Windenergie nutzbar.

Fläche 6: Westlich Scheidinger Straße



Größe: 44,4 ha

Nutzung: Landwirtschaft, Wald und Gehölze, Klärwerk, Abfalldeponie, Entsorgungsbetrieb/Kompostierungsanlage, geschütztes Biotop BT-SO-03708 (Nass- und Feuchtgrünlandbrache) im Südwesten (hier ist keine WEA möglich)

Einzelfallprüfung:

Landschaftsschutzgebiete	Liegt im LSG Salzbach
Fließende Gewässer	Der Nordbach und Sönnerrbach fließen im Westen in den Salzbach, welcher in Richtung Osten weiter fließt
Bestehende Zuwegungen	Straßen und Betriebswege vorhanden
Laufende Flurbereinigungsverfahren	Kein laufendes Flurbereinigungsverfahren

Die Fläche wird von Waldflächen und einem geschützten Biotop unterteilt. Sie ist aufgrund baulicher Anlagen im Osten, Gehölzflächen mittig im Gebiet sowie einer Abfalldeponie im Nordwesten, auf der die Standsicherheit für Windenergieanlagen nicht gegeben ist, nur teilweise nutzbar. Der südliche Teil der Fläche dient als ökologische Ausgleichsfläche; bei Umsetzung einer Windenergieanlage auf dieser Fläche muss ein geeigneter Ausgleich geschaffen werden.

Nach Abzug der zuvor genannten Teilflächen ergibt sich eine nutzbare Fläche von ca. 20,5 ha für die Windenergie.

Fläche 7: Östlich Scheidinger Straße



Größe: 93,4 ha

Nutzung: Landwirtschaft, Gehölze

Einzelfallprüfung:

Landschaftsschutzgebiete	Liegt im LSG-Muehlenbach
Fließende Gewässer	Der Hundsbach fließt von Süd nach Nord im Westen Tlw. Entwässerungsgräben
Bestehende Zuwegungen	Straßen und Wirtschaftswege vorhanden
Laufende Flurbereinigungsverfahren	Kein laufendes Flurbereinigungsverfahren

Die kleine Teilfläche im Nordosten ist voraussichtlich nicht für die Windenergie nutzbar. Für die große Fläche sind keine weiteren Einschränkungen erkennbar. Somit sind ca. 93,0 ha für die Windenergie nutzbar.

Fläche 8: Östlich A 445



Größe: < 0,1 ha

Nutzung: Landwirtschaft

Die Fläche wird durch einen Wirtschaftsweg geteilt und ist zu klein. Sie kann nicht für die Windenergie genutzt werden.

Fläche 9: Östlich Neheimer Straße



Größe: 0,1 ha

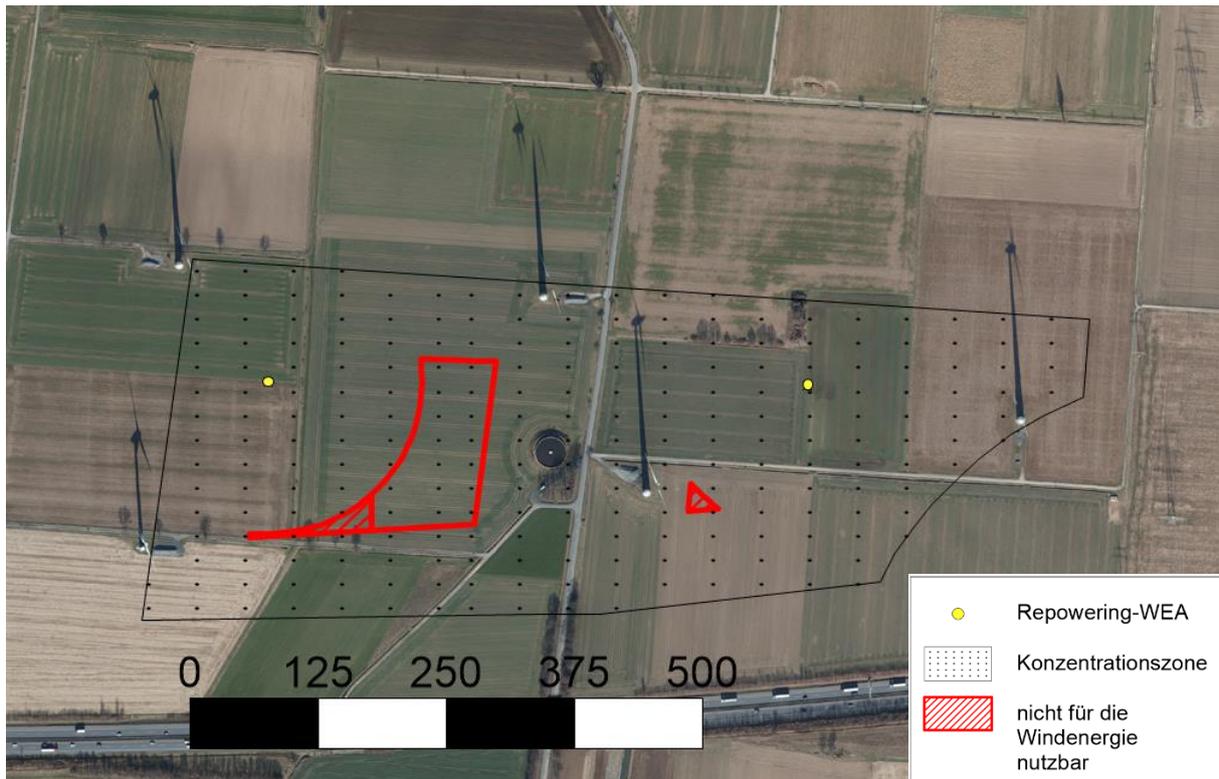
Nutzung: Landwirtschaft

Einzelfallprüfung:

Landschaftsschutzgebiete	Liegt nicht in einem LSG
Fließende Gewässer	Keine Gewässer vorhanden
Bestehende Zuwegungen	Keine Zuwegung vorhanden
Laufende Flurbereinigungsverfahren	Kein laufendes Flurbereinigungsverfahren

Die Fläche ist zu klein und deshalb nicht für die Windenergie nutzbar.

Fläche 10: Südlich Mawicke



Größe: 1,5 ha

Nutzung: Landwirtschaft, zwei Repowering-WEA innerhalb einer WEA-Konzentrationsfläche

Einzelfallprüfung:

Landschaftsschutzgebiete	Liegt nicht in einem LSG
Fließende Gewässer	Keine Gewässer vorhanden
Bestehende Zuwegungen	Tlw. Wirtschaftswege vorhanden
Laufende Flurbereinigungsverfahren	Kein laufendes Flurbereinigungsverfahren

Auf der Fläche stehen entgegen der Darstellung im Luftbild nur zwei Repowering-Anlagen. Die schraffierten Teilflächen sind zu schmal bemessen oder zu klein für die Windenergienutzung.

Es ergibt sich eine nutzbare Fläche von ca. 1,3 ha für die Windenergie zwischen den Repoweringanlagen.

Fläche 11: Westlich Wickeder Straße

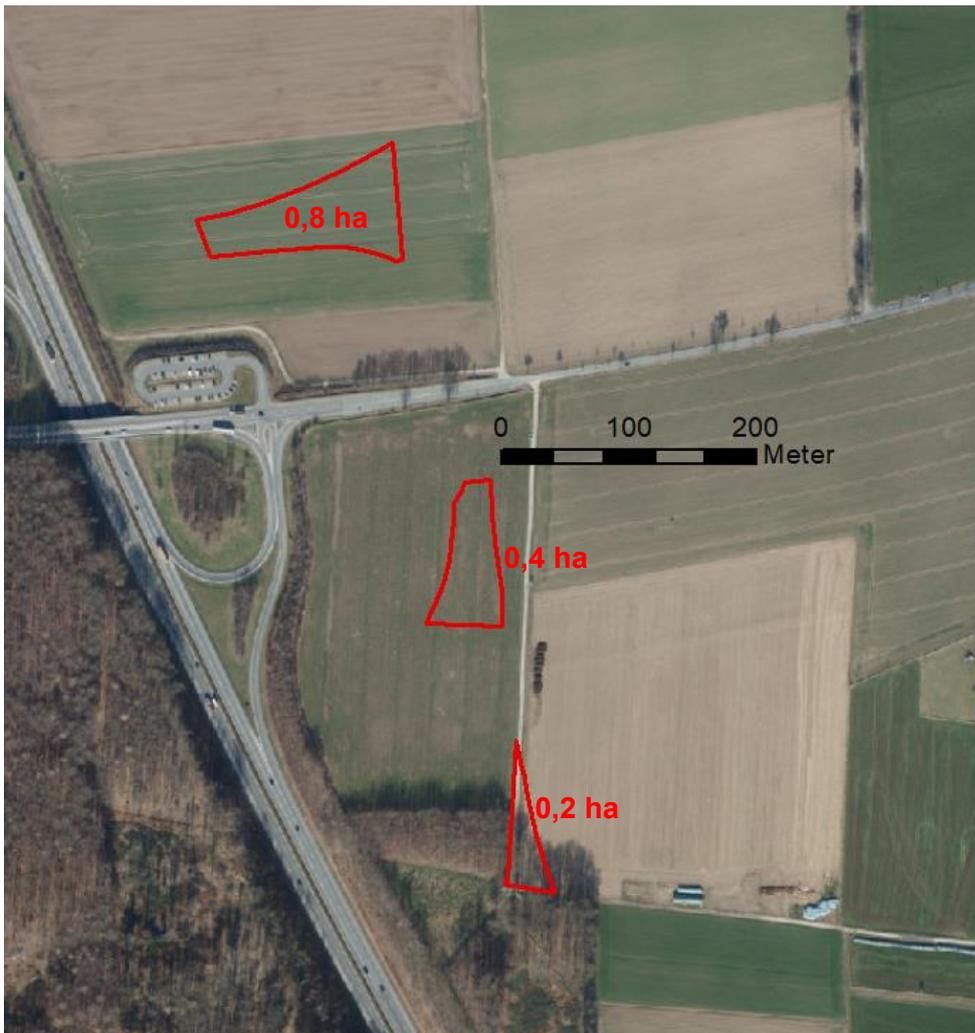


Größe: 4,7 ha

Nutzung: Golfplatz

Auf der Fläche liegt eine Nutzung als Golfplatz vor. Sie kann daher nicht genutzt werden.

Fläche 12: Östlich BAB-Anschlussstelle Wickede (Ruhr)



Größe: 1,4 ha

Nutzung: Landwirtschaft, Gehölze

Einzelfallprüfung:

Landschaftsschutzgebiete	Liegt nicht in einem LSG
Fließende Gewässer	Keine Gewässer vorhanden
Bestehende Zuwegungen	Wirtschaftsweg im Süden vorhanden
Laufende Flurbereinigungsverfahren	Kein laufendes Flurbereinigungsverfahren

Die südliche Teilfläche ist zu klein, die breiteste Stelle misst ca. 35 m und liegt sehr nahe an einer Gehölzfläche; sie kann daher nicht für die Windenergie genutzt werden. Die zwei nördlichen Teilflächen mit ca. 1,2 ha sind für die Windenergie nutzbar.



Wallfahrtsstadt
Werl

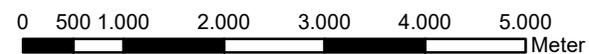
Stadt Werl

Studie zur Windenergienutzung (Fortschreibung 2023)

Gesamtstädtische Kartierung

Ausschlusskriterien:

- Stadtgebiet Werl
- Weißflächen
- Sichtachsen und 1.000m Schutzabstand Altstadt
- Altstadtbereich
- Konzentrations- und Sonderbauflächen für Windkraft im FNP
- Naturdenkmale
- Windenergieanlagen Bestand/geplantes Repowering
- 150m Schutzabstand Windenergieanlagen
- Gebäude
- Bundesautobahnen
- 40m Anbauverbot Bundesautobahnen
- 115m Schutzabstand Bundesautobahnen
- Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen
- 20m Anbauverbot und -beschränkung Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen
- 95m Schutzabstand Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen
- elektrifizierte Bahnanlagen
- 175m Schutzabstand zu elektrifizierten Bahnanlagen
- Stromfreileitungen (mind. 110 kV)
- 175m Schutzabstand Stromfreileitungen
- Richtfunkstrecken
- 175m Schutzabstand Richtfunkstrecken
- Gewerbe- und Industrieauflächen
- Sonderbauflächen
- 75m Schutzabstand zu Gewerbe-, Industrie- und Sonderbauflächen
- Wohn- und Mischflächen
- 475m Schutzabstand zu Splittersiedlungen und Einzelwohnungen
- 775m Schutzabstand zu Wohn- und Mischflächen
- geschützte Landschaftsbestandteile
- Vogelschutzgebiete
- 75m Schutzabstand Vogelschutzgebiete
- FFH-Gebiete
- 75m Schutzabstand FFH-Gebiete
- Naturschutzgebiete
- 75m Schutzabstand Naturschutzgebiete
- Wald- und forstl. Versuchsflächen
- Geschützte Biotope**
- Punkte
- Linien
- Flächen





Wallfahrtsstadt
Werl

Stadt Werl

Studie zur Windenergienutzung
(Fortschreibung 2023)

Weißflächenkartierung

